



Ansprechpartner Michael Löffler
Telefon 02243/9216-55
Telefax 02243/9216-85
E-Mail Michael.Loeffler@wald-und-holz.nrw.de

Datum 25.05.2020
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-32.108E

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde: Stadt Köln
Gemarkung: Rondorf-Land
zur Änderung der Nutzungsart in Wald
mit einer Größe von: 27.335 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück

Flur: 7
Flurstück: 256

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme (nicht) zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Mit der Restaufforstung findet eine ökologische Aufwertung des Standortes von einer ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Waldfläche mit standortgerechten, gebietsheimischen Baum- und Straucharten statt, welche vielfältige Funktionen erfüllt (Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion). Restriktionen des Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Darüber hinaus findet eine Waldmehrung in einer ansonsten waldarmen Region statt.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Löffler